

Die Verpflegsfragen.

Pflaumenernte in Serbien.

Das Militärgeneralgouvernement in Belgrad hat am 3. d. folgende Verordnung über den Vorbehalt des Exportes roher Pflaumen erlassen: Die Verwertung der Pflaumenernte, und zwar sowohl der Frühpflaumen als auch der Spätpflaumen, durch Ausfuhr in frischem Zustande aus dem Okkupationsgebiete wird der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements vorbehalten. Diese Ausfuhr kann entweder durch die Ernteverwertungszentrale selbst oder im Lizenzwege von privaten Interessenten, denen die Erlaubnis hierzu von der Ernteverwertungszentrale erteilt wurde, bewirkt werden. Ausgenommen von dieser Beschlagnahme sind jene Mengen, die in Einzelsendungen von höchstens 100 Kilogramm zur Ausfuhr gelangen.

Lizenzbewerber um die Ausfuhr von Rohpflaumen haben ihr Gesuch unter Angabe der gewünschten Pflaumenart, Menge, Aufgabe- und Empfangsstation sowie Verwendungsziel bei der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements einzubringen. Für die Erteilung der Lizenz wird von der Ernteverwertungszentrale eine angemessene, unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes und sonstiger Umstände im Betrage von zwei bis sechs Kronen per Meterzentner zu bemessende Gebühr eingehoben. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen, die im Nichteinbringungsfalle in Arrest verwandelt wird, bestraft. Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.